



Sicherheitsdienstleistungs- gesetz – SDLG: Deutschland (noch) sicherer machen

ECKPUNKTE des
BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft
zur Schaffung eines eigenständigen Gesetzes
für private Sicherheitsunternehmen



GREGOR LEHNERT

Präsident
BDSW Bundesverband
der Sicherheitswirtschaft



DR. HARALD OLSCHOK

Hauptgeschäftsführer
und geschäftsführendes
Präsidiumsmitglied
BDSW Bundesverband
der Sicherheitswirtschaft

VORBEMERKUNG

Die Sicherheitswirtschaft stellt heute eine unverzichtbare Säule in der Sicherheitsarchitektur in Deutschland dar. Sie trägt maßgeblich zur Gefahrenabwehr und Kriminalitätsprävention und damit dazu bei, dass Deutschland zu den sichersten Ländern der Welt gehört. Bis vor wenigen Jahren waren die heute 260.000 Sicherheitsmitarbeiter/innen für die Öffentlichkeit weitgehend „unsichtbar“, weil sie primär im Hausrechtsbereich der Auftraggeber eingesetzt waren. Das hat sich in Teilen verändert.

Die in der letzten Legislaturperiode begonnene Novellierung der gewerblichen Rechtsgrundlagen der Sicherheitsdienstleister u. a. durch eine Verschärfung der Zu-

verlässigkeitsüberprüfung von Sicherheitsmitarbeiter/innen und die Einführung einer Sachkundeprüfung für Unternehmensgründer sowie leitende Mitarbeiter, letztere zumindest beim Schutz von Flüchtlingsunterkünften und zugangsgeschützten Großveranstaltungen, waren richtige Schritte für mehr Zuverlässigkeit und Seriosität in der Sicherheitswirtschaft.

Zukünftige Regelungen für die Branche müssen primär die Erhöhung der Sicherheit für die Wirtschaft, kritische Infrastrukturen und die Öffentlichkeit in Deutschland im Auge haben und nicht – wie bisher – eine nahezu schrankenlose Gewerbefreiheit für Sicherheitsdienstleister.

Die Bundesregierung hat dies erkannt. **Mit seinem Eckpunktepapier greift der BDSW die Aussagen in der Koalitionsvereinbarung auf und stellt seine Anforderungen an ein noch in dieser Legislaturperiode zu verabschiedendes Sicherheitsdienstleistungsgesetz vor.**

Berlin/Bad Homburg im August 2019

Sicherheitsdienstleistungsgesetz

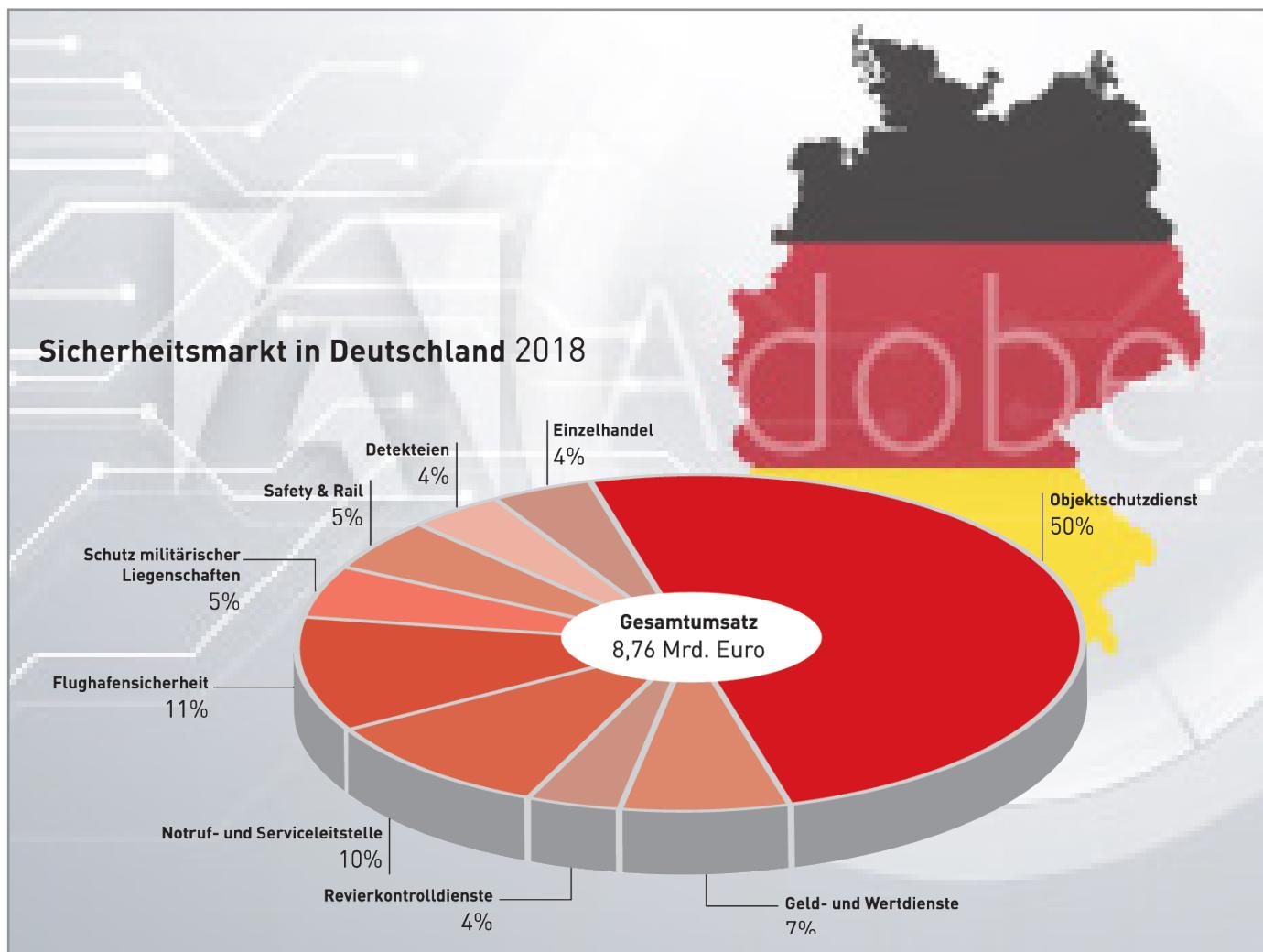
Der BDSW begrüßt es deshalb außerordentlich, dass die Große Koalition in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 12. März 2018 unter anderem ausführt:

**„Private Sicherheitsbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit.
Durch die Neuordnung der Regelungen für das private Sicherheitsgewerbe in einem eigenständigen Gesetz werden wir die Sicherheitsstandards in diesem Gewerbezweig verbessern und so für noch mehr Sicherheit und Verlässlichkeit sorgen.“**

Damit hat die Bundesregierung eine zentrale Forderung des BDSW aufgenommen. Seit vielen Jahren weisen wir darauf hin, dass das Gewerberecht nicht mehr ausreicht, der faktischen Bedeutung der privaten Sicherheitsdienstleister für die Innere Sicherheit in Deutschland gerecht zu werden.

Dieses Ziel kann aus unserer Sicht aufgrund der größeren Expertise in Sicherheitsfragen besser durch das Bundesinnenministerium realisiert werden.

Auch ein Blick über die Landesgrenzen hinaus zeigt, dass in fast allen anderen Staaten der EU die dortigen Innenministerien für die Sicherheitswirtschaft zuständig sind. Insofern begrüßen wir die entsprechende Grundsatzentscheidung der Bundesregierung, den Wechsel der Zuständigkeit für die Belange der privaten Sicherheitsdienstleister vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu vollziehen.

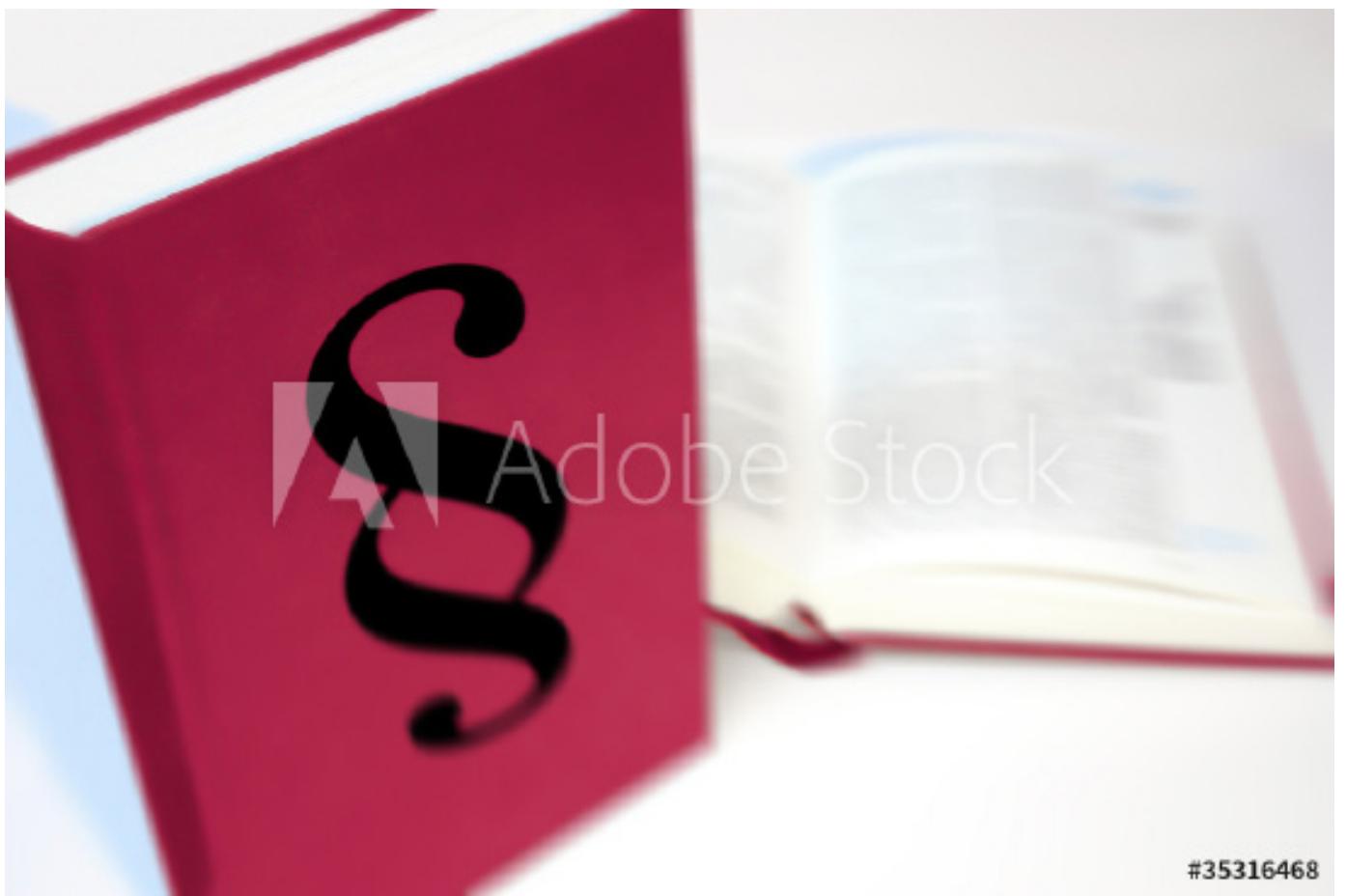


Notwendigkeit eines Sicherheitsdienstleistungsgesetzes

Um den sich stellenden Herausforderungen zu begegnen, **muss die Rolle der Sicherheitswirtschaft in der Sicherheitsarchitektur weiter entwickelt werden**. Dazu müssen nach unserer Überzeugung, wie im Koalitionsvertrag gefordert, die Sicherheits- und Qualitätsstandards der Branche verbessert werden. Der verstärkte Einsatz höher qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter/innen und Führungskräfte kann zu

einer Entlastung der Polizei bei der Gefahrenminimierung beitragen. Nach einer Diversifikation ihrer Aufgaben kann sich die Polizei hierdurch stärker auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und ihr Personal den Kriminalitätsschwerpunkten entsprechend zielgerichteter einsetzen. **Wir halten dies für den richtigen Weg, um Deutschland noch sicherer zu machen.**

In einem eigenständigen Sicherheitsdienstleistungsgesetz sollten für einige Tätigkeiten spezifische Rechtsgrundlagen geschaffen (1.) und bisher bewährte Regelungen der Gewerbeordnung implementiert und modifiziert (2. und 3.) werden. Defiziten in der kommunalen Sicherheit muss entgegengewirkt (4.) und Regeln für Streiks in der Daseinsvorsorge (5.) müssen erlassen werden. Sicherheitslücken aufgrund von Billigstvergaben der öffentlichen Hand müssen vermieden werden (6.) und die geforderten Sicherheits- und Qualitätsstandards müssen in sensiblen Schutzbereichen auch von betriebseigenen Sicherheitskräften erfüllt werden (7.).



1. Spezifische Rechtsgrundlagen

Die Sicherheitswirtschaft trägt mit ihrem in den letzten Jahren stetig gewachsenen Dienstleistungsspektrum wesentlich zur Gefahrenminimierung für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft bei. **Für die nachfolgenden Einsatzbereiche, in denen ein besonders hohes Maß an Sicherheit geboten ist, regen wir an, im Rahmen des Sicherheitsdienstleistungsgesetzes verbindliche Anforderungen an Qualifikation, Schulung und Weiterbildung aller Sicherheitsmitarbeiter/innen und Führungskräfte der Sicherheitsdienstleister zu stellen:**

- » Sicherheitsdienstleistungen zum Schutz von Objekten kritischer Infrastrukturen,
- » Sicherheitsdienstleistungen im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV),
- » Sicherheitsdienstleistungen zum Schutz von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber oder Flüchtlinge,
- » Sicherheitsdienstleistungen für kommunale Sicherheit und Ordnung,
- » Sicherheitsdienstleistungen für kommunale Verkehrssicherheit,
- » Sicherheitsdienstleistungen zum Schutz von Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotenzial,
- » Sicherheitsdienstleistungen auf Seeschiffen und
- » Sicherheitsdienstleistungen im Bereich Geld- und Wertdienste.

Ein hinreichendes Schutzniveau von höchsten Rechtsgütern wie Leib und Leben, wichtigen Vermögenswerten und kritischen Infrastrukturen durch Sicherheitsdienstleistungen kann in diesen Bereichen außerhalb des Bereiches der Luftsicherheit bzw. des

Schutzes militärischer Liegenschaften und kerntechnischer Anlagen aufgrund bisher fehlender verbindlicher Sicherheits- und Qualitätsstandards für sicherheitssensible Bereiche in Deutschland nicht flächendeckend gewährleistet werden.

2. Die Zukunft der Unterrichtung: Basis-Schulung und Ergänzung der Industrie- und Handelskammern durch Sicherheitsfachschulen

Wichtige Bereiche der Sicherheitsdienstleistungen, wie zum Beispiel der Dienst bei Veranstaltungen, sind in den bisherigen Inhalten der Unterrichtung nicht oder nur am Rande erfasst. Auch die technischen Grundlagen der Arbeit in der Branche sind nicht ausreichend berücksichtigt und in Zeiten der Digitalisierung zum Teil veraltet. Eine Überarbeitung und Aktualisierung der bisherigen Inhalte der Unterrichtung für eine neue Basis-Schulung ist daher dringend erforderlich.

Auf der Basis-Schulung als inhaltlich aktualisiertem Unterrichtungsverfahren könnten zukünftig für besondere Bereiche der Sicherheitsdienstleistung, zum Beispiel den Veranstaltungsdienst, spezialisierte Ergänzungsmodule aufgebaut werden.

Seit 23 Jahren besteht das Monopol der Industrie-

und Handelskammern für das Unterrichtungsverfahren. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum die IHKs hier die einzige Instanz sind, obwohl es die seit Jahren erfolgreich in der Aus- und Weiterbildung tätigen, vom BDSW zertifizierten Sicherheitsfachschulen sowie die Landesverbände der Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft gibt, die diese Aufgabe genauso gut durchführen können. Durch die Beschränkung auf die Industrie- und Handelskammern entstehen für Unternehmen und ihre Mitarbeiter/innen immer wieder unnötige und einen Einsatz verhindernde Wartezeiten. Ein Wettbewerb zwischen den von den Industrie- und Handelskammern angebotenen Basis-Schulungen und von anderen zertifizierten Bildungsträgern wird zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung führen.

Wir halten es daher für sinnvoll, eine künftige Basis-Schulung auch von diesen Institutionen durchgeführt werden kann.

3. Neuregelung der Zuverlässigkeitüberprüfungen für einen umgehenden und durchgängigen Einsatz von Sicherheitspersonal und zur Verhinderung von Sicherheitslücken

Der Bundesgesetzgeber hat in den letzten Jahren zur Stärkung der Zuverlässigkeit und Seriosität in der Sicherheitswirtschaft die Prüfungstiefe bei Zuverlässigkeitüberprüfungen ausgeweitet und für spezielle Einsatzbereiche - Schutz militärischer Anlagen, Schutz von Sicherheitsbereichen von Flughäfen oder kerntechnischen Anlagen - in unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen besondere Zuverlässigkeitüberprüfungen für das eingesetzte Personal vorgesehen. Trotz einer bereits erfolgten intensiven Überprüfung einer Person nach einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für einen bestimmten Tätigkeitsbereich kann für den Einsatz in einem an-

deren Tätigkeitsbereich bei derzeitiger Rechtslage aber eine erneute Überprüfung nach einer anderen Regelung erforderlich und damit der unmittelbare Wechsel in diesen Tätigkeitsbereich unmöglich sein. Des Weiteren sind nach derzeitigem Recht bis zu vier unterschiedliche Überprüfungsverfahren für ein und denselben Mitarbeiter zur Ausübung nur einer Funktion erforderlich. Dies führt zu einer wenig sinnvollen Belastung der Behörden. Diese sind teilweise derart ausgelastet, dass sie die Überprüfungen erst nach vielen Wochen oder gar Monaten durchführen können. Es kommt hierdurch zu Sicherheitslücken beim Schutz sensibler Bereiche in Deutschland.

Um die Einsatzfähigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitswirtschaft zu optimieren und keine Sicherheitslücken für sensible Schutzbereiche entstehen zu lassen, müssen aus unserer Sicht Regelungen geschaffen werden, nach denen eine zusätzliche gewerberechtliche Zuverlässigkeitsprüfung dann nicht erforderlich ist, wenn bereits eine Zuverlässigkeitüberprüfung nach einer anderen Rechtsgrundlage - mindestens in gleicher Überprüfungstiefe - innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt ist.

4. Defiziten im Bereich der kommunalen Sicherheit entgegenwirken

Es gehört nicht zu den prioritären Aufgaben der Polizei für kommunale Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Kommunen setzen dazu teilweise eigene Ordnungsdienste und vereinzelt auch private Sicherheitsdienste ein. Die kommunale Sicherheit und Ordnung stellt einen wesentlichen Standortfaktor für eine Gemeinde und ihre Bewohner dar. Ordnungswidrigkeiten, wie z. B. Ruhestörungen in Fußgängerzonen, öffentlichen Parkanlagen und auf Bahnhofsvorplätzen, sind an

der Tagesordnung. Werden private Sicherheitsdienste eingesetzt, so haben diese bisher nicht die Befugnis, Störer des Platzes zu verweisen bzw. die Personalien der Störer aufzunehmen. Somit muss erst in jedem Einzelfall die Polizei hinzugezogen werden, die in der Regel nicht vor Ort ist. Hierdurch kommt es zu langen Wartezeiten, bis die Polizei eintrifft und es entstehen in besiedelten Räumen ein Sicherheitsdefizit sowie ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko für die Bevölkerung.

Zur Erhöhung der kommunalen Sicherheit und zur deutschlandweiten Kriminalitätsprävention wollen wir anregen, auf kommunaler Ebene beispielsweise im Wege der Beleihung zusätzliche Minimalbefugnisse auf Sicherheitsmitarbeiter/innen zu übertragen.

5. Regeln für Streiks in der Daseinsvorsorge zur Verhinderung von Sicherheitslücken, beispielhaft beim Schutz von Energieerzeugungsanlagen und von Flughäfen

Regelmäßig kommt es zu massiven, extrem kurzfristig angekündigten Streiks in Bereichen der Daseinsvorsorge. Durch die extensive Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Zulässigkeit von Streiks haben die durchgeföhrten Warnstreiks der letzten Jahre mit täglich 24 Stunden Dauer an mehreren Tagen hintereinander mittlerweile den Charakter von unbefristeten Streiks. Für die Stabilität der Volkswirtschaft sind jedoch eine gesicherte Energieversorgung, eine gesicherte Mobilität sowie eine störungsfreie Bargeldversorgung von besonderer Bedeutung. Durch das Fehlen einer Streikankündigungsfrist, eines vorgesetzten Schlichtungsverfahrens sowie einer zwingenden Regelung zum Abschluss einer

Notdienstvereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien entstehen bei Arbeitskämpfen in Bereichen der Daseinsvorsorge regelmäßig über mehrere Tage Sicherheitslücken beim Schutz dieser Bereiche und unverhältnismäßige Schädigungen der Volkswirtschaft. Diese können in den genannten kritischen Bereichen nicht hingenommen werden.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie zum Schutz der Bevölkerung schlagen wir Regelungen vor, die garantieren, dass auch im Falle von Arbeitskämpfen in diesen Bereichen ein Mindestschutzstandard durchgängig garantiert wird.

Zur Erreichung dieses Ziels regen wir für diese elementaren Bereiche ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor einem Streik, eine ausreichende Streikankündigungsfrist sowie die Verpflichtung zu einer Notdienstvereinbarung an.

6. Vermeidung von Sicherheitslücken aufgrund von Billigstvergabe der öffentlichen Hand

Gerade öffentliche Aufträge werden in der Regel an den billigsten Anbieter vergeben, ohne dass Qualitätskriterien ansatzweise Berücksichtigung finden. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben kann in einer öffentlichen Ausschreibung in der Regel nicht einmal die Einhaltung eines bestimmten Tarifvertrages zur

Bedingung einer Auftragsvergabe erhoben werden. Diese Zustände schaden nicht nur dem Ansehen der Sicherheitswirtschaft in der Öffentlichkeit; sie fördern eine Verbreitung sozial missbilligenswerter Arbeitsbedingungen und führen insbesondere zu nicht hinnehmbaren Sicherheitslücken.

Es sollten daher für öffentliche Ausschreibungen für die oben aufgelisteten speziellen Einsatzbereiche von Sicherheitsdienstleistungen Regelungen geschaffen werden, nach denen eine angemessene Gewichtung von Qualität und Preis, beispielsweise im Verhältnis 60 zu 40 Prozent, zu erfolgen hat.

7. Sicherheits- und Qualitätsstandards für betriebseigene Sicherheitskräfte in sensiblen Schutzbereichen

Nach derzeitigem Stand sind die gewerberechtlichen Regelungen bei der Durchführung von Sicherungstätigkeiten durch betriebseigene Sicherheitskräfte (sog. Inhouse-Security) nicht anwendbar. Dies kann im Bereich des Schutzes kritischer Infrastrukturen,

des Schutzes des ÖPV, des Schutzes von Flüchtlingsunterkünften bzw. des Schutzes von Veranstaltungen mit besonderem Gefährdungspotential zu gravierenden Sicherheitslücken führen.

Wir halten es daher für unabdingbar, dass an die Mitarbeiter/innen der Inhouse-Security dieselben Anforderungen im Bereich Qualifikation, Schulung und Weiterbildung gestellt werden wie an diejenigen der Sicherheitsdienstleister. Nur so kann vermieden werden, dass durch – auf Kostenerwägungen beruhenden – Ausweichbewegungen der Bedarfsträger (Umsetzung mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) die angestrebte Erhöhung des Sicherheitsstandards verhindert wird.



**BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e. V.**

Präsidium und Geschäftsführung
Berlin / Bad Homburg, August 2019



BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e.V.

BUNDESGESELLSCHAFTSSTELLE

Norsk-Data-Straße 3 · 61352 Bad Homburg

Tel.: +49 6172 94 80 50

Fax: +49 6172 45 85 80

Mail: mail@bdsw.de

Ansprechpartner:

Dr. Harald Olschok · Hauptgeschäftsführer

Tel.: +49 6172 94 80 50

Mail: olschok@bdsw.de

HAUPTSTADTBÜRO

Friedrichstraße 149 · 10117 Berlin

Ansprechpartner:

Dr. Berthold Stoppelkamp · Leiter Hauptstadtbüro

Tel.: +49 30 28 88 07 25

Mail: stoppelkamp@bdsw.de

Silke Wollmann · Pressesprecherin

Tel.: +49 30 28 88 07 26

Mail: wollmann@bdsw.de